

Wasserwehrsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Aufgrund des § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Fassung vom 16. März 2011 (GVB1. LSA S. 492) in Verbindung mit dem § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVB1. LSA S. 393), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen nach dem § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes in Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermelddienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVB1. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVB1. S. 536) aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MB1. LSA S. 2103) in der jeweils gültigen Fassung genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtung, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.);
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.).

2. Hilfsdienst

- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahr;
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen, Aufkadungen und Verstärkung;
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.);
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude;
- e) bei der Sicherung von Brücken;
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen *wird die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr informiert.*

Die Wasserwehr kann außerhalb der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Oberbürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Oberbürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Aufgaben enthält:
 1. *einen* von ihm bestimmten Leiter, *einen* Stellvertreter, einen Ausbildungsverantwortlichen, einen Lageristen und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr;
 2. den Versammlungsort;
 3. die Art der Alarmierung;
 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen;
 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 7. die persönliche Ausrüstung;

8. die Ablösung und Versorgung;
 9. die Nachrichtenübermittlung;
 10. den Schadenersatz für jedes Mitglied der Wasserwehr.
- (5) Der Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr auf der Grundlage des Ausbildungs- und Fortbildungsplanes (Dienstplan). *Der Dienstplan wird separat in der Wasserwehr Bitterfeld-Wolfen geregelt und ist nicht Bestandteil der Satzung.*
- (6) Die in Absatz 4 und 5 genannten Pläne und deren Fortschreibung sind den Mitgliedern der Wasserwehr bekannt zu geben.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Abs. 2 den Einzelfall für die Wasserwehr aus.
- (2) *Der Einsatz der Wasserwehr erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 Ziffer 1 durch den Leiter vor Ort.* Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Oberbürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr auswählen:
1. die nach § 28 GO LSA zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger;
 2. Mitarbeiter der Verwaltung der Stadt.
- (2) Die im Absatz 1, Pkt. 1 ausgewählten Personen werden vom Oberbürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt.
Die Bestellung enthält:
1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit;
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht.
- (3) *Der aktuelle Hochwasser- und Einsatzplan, sowie der Organisationsplan sind auszuhändigen.*
- (4) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. *Wichtige Gründe sind, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder anderweitige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.*

- (5) *Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger.*

§ 5 Befugnisse

- (1) *Die nach § 4 Abs. 2 Ausgewählten können verpflichtet werden, Handdienste und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.*
- (2) *Der Oberbürgermeister, der Leiter des Einsatzes oder seine Beauftragten dürfen Sachen unmittelbar in Anspruch nehmen, Bauwerke, Anlagen und Grundstücke betreten und benutzen sowie Bauwerke, Einfriedungen, Bäume oder sonstige Sache verändern oder beseitigen, soweit dies für Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich ist. Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.*
- (3) *Der Oberbürgermeister, der Leiter des Einsatzes sowie die von ihm Beauftragten können das Betreten des Einsatzgebietes verbieten, Personen von dort verweisen und das Schadensgebiet sperren und räumen lassen soweit dies für die Maßnahmen der Wasserwehr, insbesondere die dringliche vorläufige Beseitigung von Schäden erforderlich ist.*
- (4) *Die Stadt Bitterfeld-Wolfen haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht wurde, die zum Schutz der Person, der Hausbewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen haftet nicht für Anlagen, die ohne wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurden.*

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) *Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1, Pkt. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der derzeit geltenden Fassung, ist die Stadt.*

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung, tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Stadt der Stadt Bitterfeld – Wolfen *vom 13.07.2009* außer Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den

Wust
Oberbürgermeisterin

(SIEGEL)